

Inhalt

Anwendungsbereich	2
Regelmäßige Unterweisung	2
Gesundheitliches Wohlergehen	2
Persönliche Hygiene	2
Wichtigste Maßnahmen	3
Husten- und Niesetikette	3
Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken	4
Hinweise für den Unterricht	4
Reinigung	5
Hygiene im Sanitärbereich	5
Infektionsschutz in den Pausen	6
Infektionsschutz im Sportunterricht	6
Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf	7
Wegeführung und weitere Schutzmaßnahmen	7
Konferenzen und Versammlungen	8
Meldepflicht	8
Allgemeines	8
Freigabe	9
Anlagen	9

Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Humpis-Schule Ravensburg.

Er ist gleichzeitig **Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung**. Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan für Schulen (4. Auflage, Februar 2020).

Schulleitungen, Lehrkräfte und Bedienstete gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Personen, die das Schulgelände betreten und sich dort aufhalten, sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Regelmäßige Unterweisung

Alle Lehrkräfte und beschäftigten Personen, die in der Humpis-Schule Ravensburg Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Dienstherrn oder Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Arbeitsunfall kommen, ist die zuständige Lehrkraft oder ein Ersthelfer der Schule darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist gem. DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar, vor allem durch Tröpfcheninfektion direkt über die Schleimhäute der Atemwege und die Bindehaut der Augen. Darüber hinaus ist eine Infektion auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut bzw. der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen

- Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die Corona-Verordnung Schule einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - Fieber ab 38°C,
 - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z.B. Asthma)
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. sich nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, Give me five
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss **Desinfektionsmittel** in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Jeder Schüler bestätigt durch seine Unterschrift, dass er eine Hygieneunterweisung erhalten hat.**

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen. **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen.

Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken **müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude** getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, **aber erlaubt**. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin zwingend einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor dem Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (min. 30 Sekunden mit Seife).

Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. verschlossen aufbewahrt oder schnellstmöglich gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Hinweise für den Unterricht

Wichtig ist der Austausch der Raumluft durch Quer- oder Stoßlüftung vollständig geöffneter Fenster über mehrere Minuten. Dies sollte mindestens alle 45 Minuten geschehen. Eine Kipplüftung ist dagegen weitgehend wirkungslos.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen rasch ab, Nachweise zu Infektionen über Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Daher empfiehlt das RKI auch in der jetzigen COVID-Pandemie keine routinemäßige Flächendesinfektion in den Schulen.

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall dennoch als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstern)
- Umgriffe von Türen
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Vor jeder Toilette sind ebenfalls Hinweisschilder auf die Abstandsregelung, sowie Abstandsmarkierungen. Weitere Schilder weisen darauf hinweisen, dass die Toiletten nur einzeln zu betreten sind. Besetzte bzw. freie Toiletten sind durch die entsprechenden Schilder gekennzeichnet.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss der Abstand gewährleistet sein. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten (Öffnen der Fenster, Vermeidung körperlicher Auseinandersetzungen, Raucherecken, „tote“ Ecken auf dem Schulgelände) müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Infektionsschutz im Sportunterricht

Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
 2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
 3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
- Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg Stand: 22.4.2020)

Dazu zählen insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B.: COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer entsprechenden Erkrankung oder durch Medikamenteneinnahme wie etwa Cortison).

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und werden daher im Schuljahr 2020/21 nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt, sofern das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) bescheinigt wurde.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Wegeführung und weitere Schutzmaßnahmen

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Es sind getrennte Ein- und Ausgänge für die Schüler gekennzeichnet. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Es sind Treppenauf- und abgänge mit Laufrichtungen gekennzeichnet. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Es sind Lehrerinnen und Lehrer zur Aufsicht eingeteilt, die durch stichprobenartige Kontrollgänge auf dem Schulgelände die Einhaltung der Regeln kontrollieren und gegebenenfalls positiv einwirken.

Im ganzen Schulgebäude sind Hinweisschilder auf die Abstandsregelung.

Sekretariate und weitere frequentierte Bereiche sind ebenfalls mit Abstandsmarkierungen und mit Hinweisen einzeln einzutreten. Weitere Schutzmaßnahmen sind durch Abtrennungen mit Spuckschutz gewährleistet.

Entsprechende Bestuhlungen und Sitzordnung mit ausreichendem Abstand sind auch im Lehrerzimmer vorhanden.

Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Allgemeines

Der Hygieneplan ist mit dem Schulträger abzustimmen und dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Freigabe

Datum:

Schulleitung:

10.09.2020



Stand: 10.09.2020

Quellenangabe:

KM-BW: Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg	22.4.2020
Hygieneplan für die Schulen in Rheinland-Pfalz	17.4.2020
Hygieneplan Muster, Main-Kinzig-Kreis	2016
CoronaVO Schule	31.8.2020

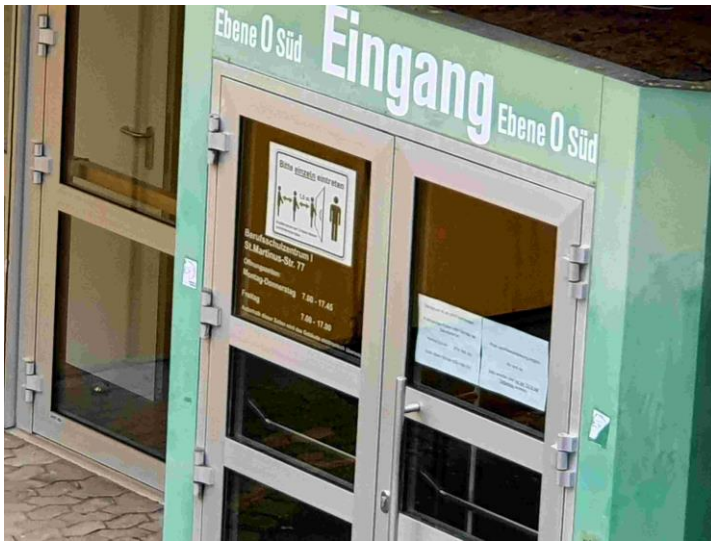
Musterhygieneplan zusammengestellt und bearbeitet von:

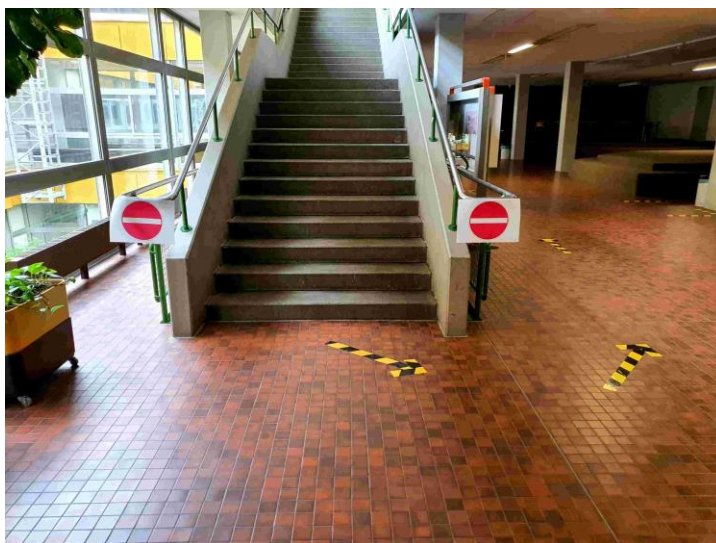
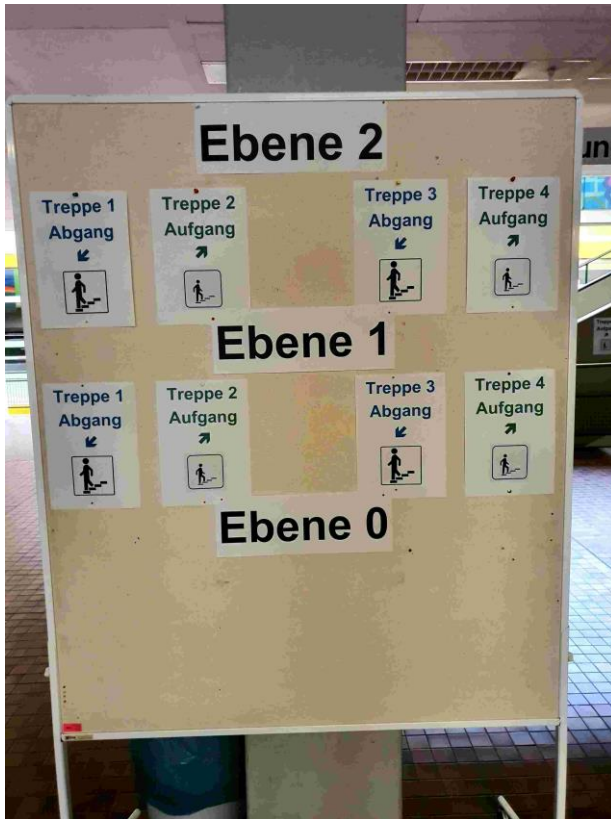
TOL	Thomas Waldhecker	Sicherheitstechniker (VBG)	Lörrach
OStR i.R.	Dr. phil. Michael Raub		Villingen-Schwenningen
StD.	Andreas Hund	Stellvertretender Schulleiter	Ravensburg
OStR	Jan Wischmann	Stellvertretender Schulleiter	Ravensburg

Anlagen

Anlage - Abstandsvorgaben

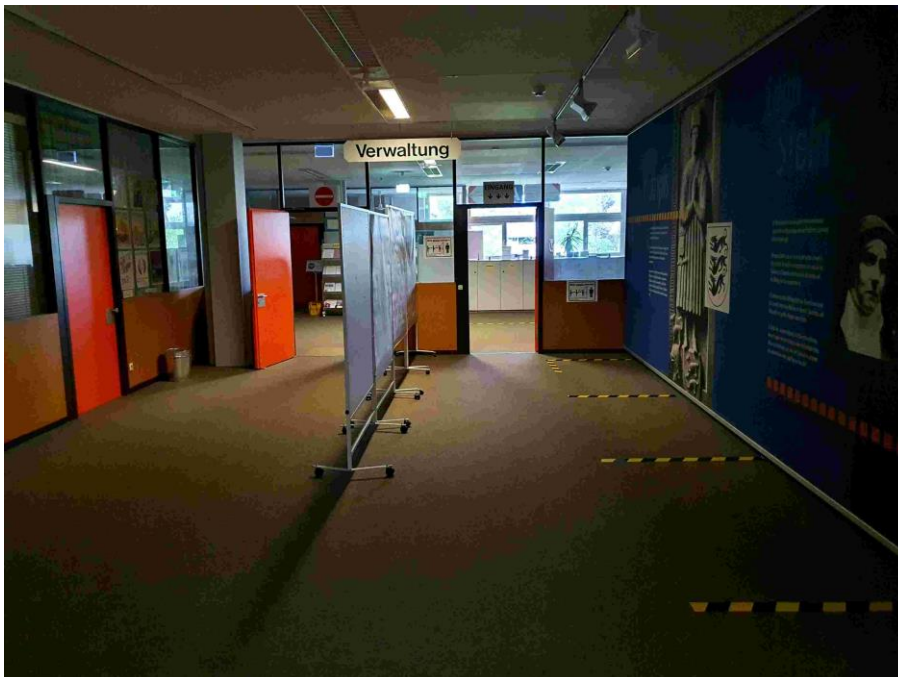
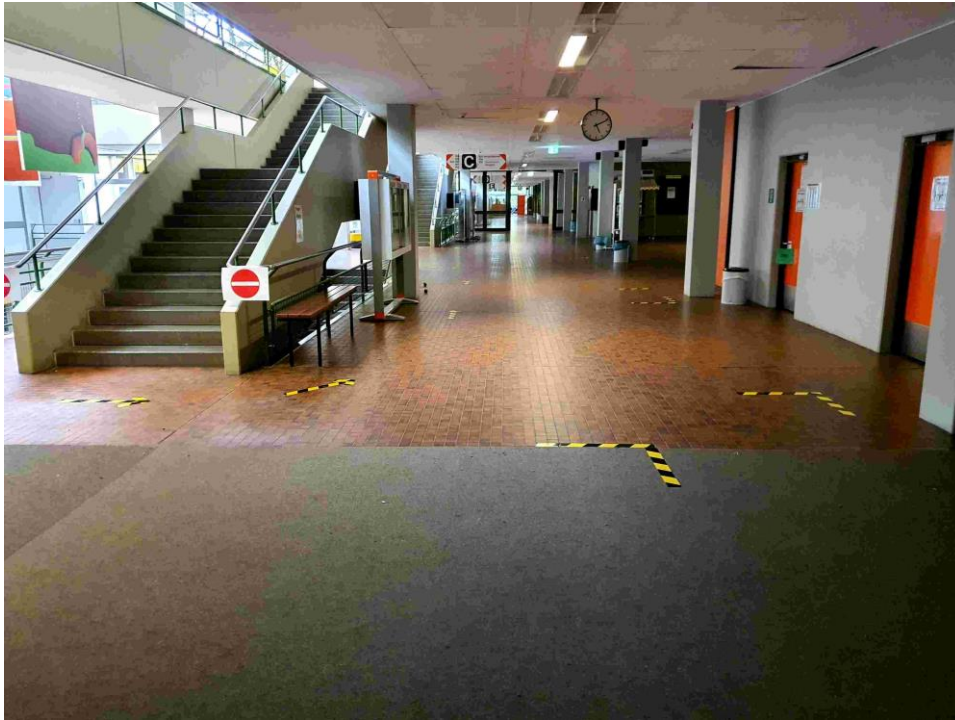
Anlage – Bilder





Hygieneplan Corona

Humpis-Schule Ravensburg
(nach § 36IfSG)



Hygieneplan Corona

Humpis-Schule Ravensburg
(nach § 36IfSG)

